Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5803

16. 10. 96

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Maritta Böttcher, Dr. Ludwig Elm, Ulla Jelpke, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes

A. Problem

Die in diesem Gesetz genannten Fristen für die Anmeldung der Ansprüche von Opfern der nationalsozialistischen Zwangsherrschaft sind abgelaufen. Ehemalige Bürger der DDR hatten jedoch nicht die Möglichkeit, ihre Ansprüche geltend zu machen. Nach gegenwärtiger Gesetzeslage erhalten sie für Vermögensschäden, die auf dem Territorium der alten Bundesländer und von Berlin (West) entstanden sind, keinerlei Ausgleich.

B. Lösung

Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten werden gering sein, da anzunehmen ist, daß es sich nur um einen kleinen Kreis Betroffener handelt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG) vom 19. Juli 1957 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Folgender neuer § 27a wird eingefügt:

„§ 27a

(1) Berechtigte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 3. Oktober 1990 ihren ständigen Wohnsitz ohne Unterbrechung im Beitrittsgebiet hatten, bisher keinen rückerstattungsrechtlichen Anspruch angemeldet und keine anderweitige Entschädigung erhalten haben, können ihre Ansprüche ungeachtet der in diesem Gesetz festgelegten Fristen geltend machen.

(2) Die Anmeldung muß bis zum 31. Dezember 1997 bei der vom Bundesminister der Finanzen festzulegenden zuständigen Stelle eingegangen sein. Bei unverschuldeter Fristversäumnis wird auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, wenn die Anmeldung bis zum 31. Dezember 1998 bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

(3) Die §§ 28 und 29 finden entsprechende Anwendung."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1996

Dr. Uwe-Jens Heuer
Maritta Böttcher
Dr. Ludwig Elm
Ulla Jelpke
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Mit dem Bundesrückerstattungsgesetz wurde materiellrechtlich und verfahrensrechtlich geregelt, daß und wie die Ansprüche von Opfern der nationalsozialistischen Zwangsherrschaft gegen das Deutsche Reich, die NSDAP und andere Organisationen und Institutionen wegen Entzugs von Vermögen befriedigt werden. In § 2 war festgelegt, daß rückerstattungsrechtliche Ansprüche solche Ansprüche sind, „die nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1) oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes Rückerstattungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolgern zustehen und auf einen Geldbetrag oder auf Schadensersatz gerichtet sind". Bisher wurde nach diesem Gesetz ein Betrag von 75,565 Mrd. DM gezahlt.

Die Berechtigten konnten ihre Ansprüche bis 1. April 1959 anmelden. Ehemalige Bürger der DDR waren faktisch nicht in der Lage, solche Ansprüche anzumelden. Sie hätten dazu eine Genehmigung der DDR-Behörden gebraucht. Es ist fraglich, ob sie eine solche erhalten hätten. Die Betroffenen werden – wenn sie überhaupt Kenntnis vom Bundesrückerstattungsgesetz hatten – davor zurückgeschreckt sein, ihren Anspruch zu verfolgen, zumal sie nicht in den Genuß der ihnen zugesprochenen DM-Beträge gekommen wären.

Ferner ist fraglich, ob Ansprüche dieser Berechtigten überhaupt zum Erfolg geführt hätten. § 45 Abs. 1 des Bundesrückerstattungsgesetzes lautet nämlich: „Ansprüche nach diesem Gesetz werden nicht befriedigt, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hat, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält." Bis zum Ablauf der Antragsfrist am 1. April 1959 gehörte die DDR nach Auffassung der Bundesregierung auf jeden Fall zu diesen „Gebieten".

Zu verweisen ist ferner auf die Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrags (BGBl. II S. 1239). Artikel 2 Satz 1 lautet: „Die vertragschließenden Seiten geben ihrer Absicht Ausdruck, gemäß Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1990 für eine gerechte Entschädigung materieller Verluste der Opfer des NS-Regimes einzutreten."

Es handelt sich um einen kleinen Kreis politisch und rassisch durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft Verfolgter, oft um die Nachkommen Ermordeter, dem Gerechtigkeit widerfahren muß. Nach gegenwärtiger Rechtslage geht dieser Kreis völlig leer aus. Er wird schlechter gestellt als die „Vertriebenen", die eine einmalige Zuwendung von 4 000 DM erhalten. Er wird gegenüber Berechtigten, deren Vermögen im „Beitrittsgebiet" belegen ist und die ihre Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen verfolgen können, völlig ungleich behandelt. Das widerspricht der Intention des Gesetzgebers, denn in der Begründung des Bundesrückerstattungsgesetzes heißt es, er verfolge das „Ziel einer Gleichstellung aller Berechtigten" (2. Wahlperiode 1953, Drucksache II/2675, S. 17).

Das vorgeschlagene Gesetz soll Abhilfe schaffen, indem es die Möglichkeit eröffnet, daß betroffene ehemalige Bürger der DDR bis 31. Dezember 1997 einen rückerstattungsrechtlichen Antrag geltend machen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333